

40. Nach welchen Grundsätzen ist die Firma der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden? Wann ist ein die Eigenschaft der Zweigniederlassung als solcher kennzeichnender Zusatz notwendig?

GmbHG. § 4. HGB. § 30.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 30. März 1926 in der Handelsregister-
sache betr. die Firma G. Neuenhahn G. m. b. H. in Jena. II B 8/26.

I. Amtsgericht Camburg.

II. Landgericht Weimar.

Die Firma „G. Neuenhahn G. m. b. H.“ in Jena, die dort neben dem Betrieb einer Buchdruckerei und einer Verlags-
handlung die „Jenaische Zeitung“ verlegt, hat im Sommer 1925 von den Erben des Buchdruckereibesizers Robert Peiß in Camburg das von diesem bis zu seinem Tod unter der eingetragenen Firma „Robert

Reiß in Camburg“ betriebene Buchdruckereigeschäft erworben. Sie will dieses Geschäft unter der bisherigen Firma mit Nachfolgerzusatz als Zweigniederlassung weiterführen und hat mit Zustimmung der Reißschen Erben als Firma dieser Zweigniederlassung beim Handelsregister des Amtsgerichts Camburg angemeldet: „Robert Reiß Nachf. G. Neuenhahn G. m. b. H. in Jena“. In der Folge wurde diese Anmeldung dahin geändert, daß als Zweigniederlassungsfirma eingetragen werden sollte: „Robert Reiß Nachf. G. Neuenhahn G. m. b. H.“ Die Worte „in Jena“ sollten also wegbleiben.

Das Amtsgericht lehnte die Eintragung ab, weil eine unzulässige Verbindung beider Firmen vorliege; möglich wäre nach seiner Ansicht allenfalls eine Firmierung in der Weise, daß der Firma der Käuferin ein Zusatz wie „vormals Robert Reiß“ angehängt würde. Das Landgericht wies die Beschwerde zurück. Es führt aus: nach §§ 3, 4 GmbHGes. könne eine Gesellschaft m. b. H. nur eine Firma haben; erwerbe sie ein Geschäft mit Firma, um es als Zweigniederlassung weiterzuführen, so könne die Firma der letzteren von der Firma der Hauptniederlassung abweichen, aber nur unter der Voraussetzung der Beifügung eines Zusatzes, der klar erkennen lasse, daß es sich um eine Zweigniederlassung handle. Die Firma einer solchen müsse also zwei Mindestfordernissen genügen: sie müsse die Firma des Hauptgeschäfts als Kern enthalten, was hier zutrefte, und weiterhin die erworbene Firma als Zusatz — gleichgültig, ob vor oder hinter der Stammfirma — derart in sich schließen, daß das Zweigverhältnis klar zum Ausdruck komme. Daran fehle es hier; denn die für die Zweigniederlassung angemeldete Firma könnte ihrem Wortlaut nach auch der Name eines selbständigen Geschäfts sein.

Die weitere Beschwerde der Antragstellerin wurde vom Oberlandesgericht Jena dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Oberlandesgericht möchte der Beschwerde mit der Maßgabe stattgeben, daß das Amtsgericht anzuweisen sei, die angemeldete Firma einzutragen, wenn nachgewiesen werde, daß diese besondere Firma der Zweigniederlassung im Gesellschaftsvertrag gültig festgesetzt und dies im Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen sei. An einer Entscheidung in diesem Sinne sah sich aber das Oberlandesgericht Jena behindert, weil abweichend von seiner Rechtsauffassung in Beschlüssen anderer Oberlandesgerichte andere

Meinung vertreten würden: entweder, daß die Zweigniederlassung nur Zusätze enthalten dürfe, die sie als solche kennzeichnen oder die örtlichen Beziehungen des Zweiggeschäfts ausdrücken, oder daß auch sonstige Zusätze gestattet seien, wenn gleichzeitig die Firma der Zweigniederlassung einen sie als solche kennzeichnenden Beisatz erhalte (einerseits RG. in Rspr. d. DLG. Bd. 2 S. 199; DLG. Dresden in Sächf. Annalen Bd. 22 S. 155, Bd. 31 S. 184; DLG. Darmstadt in Rspr. d. DLG. Bd. 13 S. 38; anderseits Bayer. Oberstes Landesgericht in RZM. Bd. 7 S. 114, Bd. 12 S. 127).

Das Reichsgericht erkannte an, daß die Voraussetzungen des § 28 FGG. gegeben seien, vermochte aber der Auffassung des Oberlandesgerichts Jena nicht beizutreten, sondern wies die weitere Beschwerde zurück.

Gründe:

In der zu entscheidenden Frage sind in Schrifttum und Rechtsprechung verschiedene Meinungen vertreten. Die eine Ansicht geht dahin, daß eine Gesellschaft m. b. H. oder eine andere Handelsgesellschaft für Zweigniederlassungen schlechthin eine von der Firma der Hauptniederlassung verschiedene Firma führen könne (Staub-Hachenburg, GmbHGef. Anm. 28 zu § 4; Düringer-Hachenburg, GmbHGef. Anm. 5 zu § 30; Preuß. DLG. Bd. 73 S. 186). Nach einer anderen Auffassung darf bei Handelsgesellschaften die Firma der Zweigniederlassung von der Firma der Hauptniederlassung nicht wesentlich verschieden sein und nur Zusätze enthalten, die die Zweigniederlassung als solche kennzeichnen oder zur Unterscheidung von anderen am Ort bestehenden Firmen dienen (Warneher-Koppe, GmbHGef. Anm. 5 zu § 4; Liebmann, GmbHGef. Anm. 9 zu § 4; Brodmann, GmbHGef. Anm. 1 zu § 4 und Anm. 1 zu § 12; Crüger-Crecelius, GmbHGef. Anm. 1c zu § 4 und Anm. 3 zu § 12; RG. in RZM. Bd. 40 S. 64 und in RZM. Bd. 11 S. 22; DLG. Dresden in Sächf. Annalen Bd. 22 S. 155; DLG. Darmstadt in Rspr. d. DLG. Bd. 13 S. 38). Eine dritte Meinung geht dahin, daß auch noch andere Zusätze statthaft seien unter der weiteren Voraussetzung, daß daneben in die Firma der Zweigniederlassung noch ein Vermerk aufgenommen werde, der auf die Zweigniederlassungseigenschaft erkennbar hinweise (so z. B. Bayer. Oberstes Landesgericht in RZM. Bd. 7 S. 114 und Bd. 12 S. 127). Endlich ist

noch der Standpunkt vertreten, daß es genüge, wenn in der Firma der Zweigniederlassung die Firma der Hauptniederlassung dem Kern nach enthalten sei (Staub-Bondi, *HGB.* 12. Aufl. Anm. 8 zu § 30).

Der letzteren Ansicht will sich das Oberlandesgericht Sena anschließen.

Auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 8. Juni 1915 (*Recht* 1915 Nr. 2251) läßt sich diese Auffassung nicht stützen. Denn in jenem Fall war die Zweigniederlassungsfirma durch einen Zusatz unzweideutig als solche gekennzeichnet; auch ist in den Gründen dargelegt, es handle sich nicht darum, daß eine Aktiengesellschaft eine zweite Firma führe, die sich äußerlich als selbständiger Geschäftsname darstelle. Auch der Beschluß dieses Senats vom 30. Oktober 1914 (*RGZ.* Bd. 85 S. 397) enthält keine Stellungnahme zu der streitigen Frage. Es wird aber dort dargelegt, daß die Firma einer Handelsgesellschaft, also auch einer Gesellschaft m. b. H., nicht nur, wie die Firma eines Einzelkaufmanns, der Name ist, unter dem die Gesellschaft im Handel ihre Geschäfte betreibt und ihre Unterschrift abgibt, sondern zugleich ihr alleiniger Name, die Bezeichnung, die sie als Rechtssubjekt auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts von anderen Rechtssubjekten unterscheiden soll und unterscheidet. Firma und Name sind demnach bei den Handelsgesellschaften gleichbedeutend (so auch *RGZ.* Bd. 82 S. 8, Bd. 85 S. 399, Bd. 99 S. 159; Staub-Pinner, Anm. 16 zu § 182 *HGB.* und die dort Genannten). Daraus wird (vgl. *RGZ.* Bd. 85 S. 399, Bd. 99 S. 159) der Schluß gezogen, daß eine Handelsgesellschaft nicht mehrere Firmen gleichzeitig führen könne, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um geschäftlich selbständige Unternehmungen, um gesondert und getrennt betriebene Handelsgeschäfte handle. Diese Folgerung, die mit Recht aus dem Wesen und der Funktion der Firma bei Handelsgesellschaften hergeleitet wird und für den Verkehr eine unentbehrliche und wichtige Schranke gegen Rechtsunsicherheit und Täuschungen bildet, zwingt aber ohne weiteres zu der Annahme, daß gleiches für die Firmen von Zweigniederlassungen gelten muß. Denn wenn schon eine besondere Firmenführung bei Handelsgesellschaften für geschäftlich „getrennte“ Unternehmungen, für im Verhältnis zueinander selbständige und unabhängige Betriebe ausgeschlossen ist, so

muß dasselbe der Fall sein bei Zweigniederlassungen, die, wenn auch in gewissem Umfang selbständig, doch geschäftlich dem Hauptbetrieb ein- und untergeordnet sind. Wenn und insoweit gewisse allgemeine Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs mit dieser aus der Rechtsnatur der Gesellschaftsfirmen sich ergebenden Folge in Widerspruch treten, können sie keine Geltung haben. So kann z. B. eine Handelsgesellschaft, die ein bestehendes Geschäft samt Firma übernimmt, die übernommene Firma als solche nicht weiterführen, ohne ihre eigene Firma aufzugeben (HGB. Bb. 85 S. 399, Bb. 99 S. 159); dabei ist es gleichgültig, ob es sich um den Erwerb eines Geschäfts am Orte der Hauptniederlassung oder anderswo handelt.

Das Ergebnis ist also, daß eine Handelsgesellschaft, insbesondere eine Gesellschaft m. b. H., auch für ihre Zweigniederlassung keine besondere Firma führen darf.

Die Frage ist nun aber weiter, wann eine solche besondere Firmierung vorliegt. Dies kann nur danach beurteilt werden, ob die Zweigniederlassungsfirma, so wie sie lautet, einen selbständigen, eigentümlichen Geschäftsnamen darstellt, mit anderen Worten, ob sie ihrem Worilaut nach Hauptfirma sein kann. Das ist bei der Firmierung „Robert Peiß Nachf. G. Neuenhahn G. m. b. H.“ unzweifelhaft der Fall. Denn eine Firma dieser Art ist an und für sich ohne weiteres als selbständiger Geschäftsname möglich. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus dem Gesetz, das bei einer Firma dieser Art von einer Fortführung der alten Firma spricht. Anders läge es dann, wenn der Firma „Robert Peiß Nachf. G. Neuenhahn G. m. b. H.“ im Rahmen des § 30 Abs. 3 HGB. noch ein Zusatz beigelegt wäre, der die Firma als Zweigniederlassungsfirma der Firma „G. Neuenhahn G. m. b. H.“ kennzeichnen würde. In dieser Zusammenfassung wäre auch die Mitaufnahme der Firma des erworbenen Geschäfts in die Zweigniederlassungsfirma ohne Bedenken zulässig. Denn ein derartiger Vermerk würde sachlich nichts anderes bedeuten, als einen nach § 30 Abs. 3 HGB. statthafter Beisatz über die Art der Entstehung der Zweigniederlassung, der die Firmenidentität zwischen Haupt- und Zweigniederlassungsfirma nicht aufhobe, gerade so wenig, wie dies durch einen bloßen Beisatz wie „Filiale Camburg“ oder dgl. zu der Hauptniederlassungsfirma geschehen würde.

Das gleiche hätte für die ursprünglich beabsichtigte Firmierung

„Robert Reiß Nachf. G. Neuenhahn G. m. b. H. in Jena“ zu gelten. Denn der Zusatz „in Jena“ würde, ohne die gebotene wesentliche Firmengleichheit von Haupt- und Zweigniederlassung zu beeinträchtigen, nur den Charakter des Camburger Geschäfts als Zweigniederlassung des Jenaer Betriebs, und zwar in genügend deutlicher Form, (§ 30 Abs. 3 HGB.) zum Ausdruck bringen.

Die Vorschriften der §§ 30 Abs. 3, 126 Abs. 3, 161 Abs. 2 320 Abs. 2 HGB. behalten auch von dem hier vertretenen Standpunkt aus ihre Bedeutung, und zwar eben deshalb, weil im Sinne dieser Vorschriften eine Firmenverschiedenheit schon durch Zusätze begründet wird, die an sich die Firmengleichheit zwischen Haupt- und Zweigniederlassungsfirma nicht aufheben.

Das Oberlandesgericht Jena stützt sodann seine Auffassung noch darauf: weder das Handelsgesetzbuch noch das GmbHGes. biete einen Anhalt dafür, daß die Firma einer Zweigniederlassung diese Eigenschaft durch ihren Wortlaut zum Ausdruck bringen müsse. Dem ist für den Fall beizutreten, daß Haupt- und Zweigniederlassungsfirma gleichlauten; dann bedarf es keines Zusatzes, der den Charakter der Zweigniederlassungsfirma als solcher zum Ausdruck bringt. Anders aber, wenn die Übereinstimmung zwischen Haupt- und Zweigniederlassungsfirma durch Zusätze bergehoben ist, daß letztere an und für sich auch Name eines andern Rechtssubjekts sein könnte. Dann muß die Zweigniederlassungseigenschaft durch einen entsprechenden weiteren Vermerk offen gelegt und so der wahre Firmenterm — die Firma der Hauptniederlassung — herausgehoben werden, und zur Klarstellung der Firmengleichheit sind die Zusätze als solche zu kennzeichnen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Wesen und Zweck der Gesellschaftsfirma. Damit erledigt sich auch der weitere Grund des Oberlandesgerichts, daß, wenn auch für Haupt- und Zweigniederlassung gleich firmiert werde, doch ebenfalls zwischen beiden nicht unterschieden werden könne. Denn um die Zulässigkeit der Sonderfirmierung, nicht um die gleiche Firmierung handelt es sich.

Endlich schlägt auch die Erwägung des Oberlandesgerichts nicht durch, daß wegen der Geringsfügigkeit des gesetzlichen Stammkapitals der Gesellschaften m. b. H. (500 *G* bei umgestellten und 5000 *G* bei neugegründeten Gesellschaften mit nur $\frac{1}{4}$ Einzahlungspflicht) die Möglichkeit einer Sonderfirmierung von Haupt- und Zweignieder-

lassung keine ernst zu nehmende Gefährdung des redlichen Verkehrs bedeute. Denn einmal stammen die hier anzuwendenden Vorschriften aus Zeiten, in denen für eine Gesellschaft m. b. H. ein Mindestkapital von 20000 *M* vorgeschrieben war; sodann ist ungewiß, ob es bei dem derzeitigen Mindestkapitalsatz sein Verbleiben hat, wie denn auch für Aktiengesellschaften, für welche die hier streitige Frage in gleichem Sinne zu entscheiden wäre, schon jetzt ein Mindestkapital von 50000 *G.M.* vorgeschrieben ist. Im übrigen würde die Möglichkeit einer Sonderfirmierung von Haupt- und Zweigniederlassung unlauterem Gebahren, wie Wechselreitereien, Tür und Tor öffnen.